Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3544

02.01.80

Sachgebiet 7400

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht und an das Warenverzeichnis für Außenhandelsstatistik Ausgabe 1980.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste (Neufassung).

C. Alternative

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 5, 6, 10 Abs. 2 bis 5 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7 400—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1977 (Beilage zum BAnz. Nr. 245 vom 31. Dezember 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1979 (BAnz. Nr. 234 vom 14. Dezember 1979), erhält die Fassung der Anlage *).

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

*) Beilage Nr. 42/79 zum Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 1979.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 66/79 — vom 29. Dezember 1979.
Verkündet am 29. Dezember 1979 im Bundesanzeiger Nr. 242.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Neufassung der Einfuhrliste wird hauptsächlich durch das ab 1. Januar 1980 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik notwendig, das seinerseits auf der Weiterentwicklung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE) beruht.

Darüber hinaus ist die Neufassung erforderlich geworden, weil die Einfuhrliste durch die seit der letzten Neufassung ergangenen zehn Änderungsverordnungen unübersichtlich geworden war.

In materieller Hinsicht bringt die Verordnung vor allen Dingen im Textilbereich einige Änderungen, die ihre Grundlage in Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau im allgemeinen sind nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

I. Länderlisten

In Übereinstimmung mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften und dem Statistischen Bundesamt werden einige Länderbezeichnungen auf den neuesten Stand gebracht.

II. Warenliste

1. In der Anmerkung 8 ist ein Hinweis auf das bei der Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut zu beachtende Verfahren aufgenommen worden.

2. Nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nummer 1696/71/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. EG Nr. L 175 S. 1), geändert durch die Verordnungen des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 137 S. 7) und 5. Februar 1978 (ABl. EG Nr. L 34 S. 4), dürfen die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern nur eingeführt werden, wenn ihre Qualitätsmerkmale den Mindestanforderungen für die Vermarktung entsprechen, die für die gleichen in der Gemeinschaft geernteten oder daraus hergestellten Erzeugnisse festgelegt worden sind. Der Nachweis für die Einhaltung dieser Anforderungen wird nach Artikel der Verordnung Nummer 3076/78/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 367 S. 17) erbracht durch Vorlage der Äquivalenzbescheinigung; für Hopfenzapfen der Warennummern 1206 100 bis 1206 909 kann der Einführer den Nachweis auch durch Vorlage einer durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Kontrollbescheinigung führen.

   Die Fassung der Anmerkung 9 trägt dieser Regelung Rechnung. Gleichzeitig wird bei den Warennummern 1206 100 bis 1206 909 und 1303 160 der Anmerkungshinweis 9 in Spalte 4 eingefügt.

3. Zur besseren Übersicht werden sämtliche Anmerkungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft fallen und den Textilbereich betreffen, zusammengefaßt in den Anmerkungen 51 ff. dargestellt.

4. Zur Erleichterung der den Textileinführern obliegenden Verpflichtungen werden die Textilkategorien (und die jeweils darunterfallenden Warennummern der Einfuhrliste), die auf der Grundlage des Welttextil-Abkommens im Rahmen der zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und verschiedenen Drittländern abgeschlossenen Abkommen über den Handel mit Textilien festgelegt worden sind, nachrichtlich bekanntgegeben. Diese Angaben müssen in verschiedenen zum Zwecke der Einfuhr auszufüllenden bzw. vorzulegenden Einfuhrdokumenten (Einfuhrgenehmigung, Einfuhrerklärungen, Exportlizenzen) enthalten sein.

5. Zum schnelleren Auffinden der einzelnen Warennummern wird der Warenliste ein Inhaltsverzeichnis (Angabe der Abschnitte und Kapitel der Liste) vorangestellt.

6. Durch die Entscheidung der Kommission vom 23. August 1979 sind die Mitgliedstaaten ermächtigt worden, das zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilien geschlossene Ausfuhr-Selbstbeschränkungsabkommen vorzeitig in Kraft zu setzen.

   In diesem Abkommen ist für die Einfuhr bestimmter Textilien mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ein besonderes Überwachungsverfahren vereinbart worden. Die Gemeinschaft ihrerseits wird dieses Verfahren im Rahmen einer gemeinschaftlichen Überwachung durchführen.

   Die zuständigen Behörden der Volksrepublik China erteilen für Waren, die keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen, ein sog. Verschiffungs-Zeugnis, das bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Erlangung eines Einfuhrdokuments vorgelegt werden muß.

   In der Bundesrepublik Deutschland ist dieses Einfuhrdokument die Einfuhrerklärung nach § 28 a der Außenwirtschaftsverordnung. Sie ist vor der Einfuhr der betreffenden Waren dem

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zusammen mit dem Verschiffungs-Zeugnis abzugeben und mit den Eintragungen des Bundesamtes der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.

7. Auf Grund der zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und verschiedenen Staatshandelsländern (Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn) geschlossenen Abkommen über den Handel mit Textilien ist für bestimmte Waren, für die keine Höchstmengen festgesetzt wurden, lediglich eine statistische nachträgliche Überwachung an Hand der tatsächlichen Einfuhren vereinbart worden. Soweit die Einfuhr dieser Waren noch der Ausschreibung mit laufender Antragstellung (AmlA) und damit einer vorherigen Überwachung in Form von Einfuhrgenehmigungen unterliegt, wird sie von diesem Genehmigungserfordernis freigestellt.

8. Mit der 56. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste war für die Einfuhr im einzelnen benannter Bestecke (Warennummern 8209 114 und 8209 116 sowie 8214 101 bis 8214 106) mit Ursprung in Japan und Korea (Republik) zur genaueren Beobachtung der Einfuhrentwicklung die Vorlage einer Einfuhrerklärung (§ 28 a der Außenwirtschaftsverordnung) vorgeschrieben worden.

   Da das Überwachungsverfahren eine ausreichende Übersicht über die Entwicklung und über die Bedingungen, unter denen diese Einfuhren getätigt wurden, gebracht hat, ist die Beibehaltung dieser Maßnahme nicht mehr erforderlich.